

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Januar 2002

Nr. 1

I n h a l t

Seite

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem
Fehlverhalten an der Universität Karlsruhe (TH)**

2

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum
Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Universität Karlsruhe (TH)**

Vom 21. Dezember 2001

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft - Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sowie die aus ihnen hervorgegangenen entsprechenden Richtlinien der Universität Konstanz sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

Die nachstehenden Richtlinien wurden vom Senat am 12. November 2001 verabschiedet und ersetzen bzw. ergänzen die vom Senat am 25. Oktober 1999 beschlossenen Richtlinien (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 12. Januar 2000, Nr. 1, S. 2ff).

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und den damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Universität Karlsruhe folgende Vorkehrungen, um wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegenzuwirken und im Bedarfsfall Regeln für ein angemessenes Verhalten zu haben.

Zum Begriff „wissenschaftliches Fehlverhalten“

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben
 - das Erfinden und Fälschen von Daten
 - unrichtige Angaben in einem Förderantrag
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - die Anmaßung oder nicht gerechtfertigte Annahme wissenschaftlicher Autoren oder Mitautorenschaft
 - die Verfälschung des Inhalts
 - die vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroor-

ganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experimentes benötigt)

- e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Verschweigen einer Kenntnis von wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Verhaltensregeln für Wissenschaftler

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet...
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
4. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

Wissenschaftlicher Nachwuchs

1. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Die Nachwuchswissenschaftler sind zu Beginn Ihrer Tätigkeit ebenso wie die Leiter der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten auf diese Richtlinien zu verpflichten.
2. Doktoranden und andere Nachwuchswissenschaftler sollen wenn möglich durch mindestens zwei erfahrene Wissenschaftler begleitet werden, von denen einer nicht derselben Arbeitsgruppe oder Abteilung wie der Nachwuchswissenschaftler angehören soll.
3. Soweit andere Satzungen, insbesondere Prüfungs-, Promotions-, oder Habilitationsordnungen, bereits eine Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern vorsehen, gilt diese als Begleitung im Sinne von Nr. 2.

Organisatorische Strukturen

1. Es werden vom Senat ein Ombudsmann und ein Stellvertreter als Ansprechpartner für Angehörige der Universität bestellt. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Amtszeit des Ombudsmannes beträgt zwei Jahre. Er erstattet dem Rektor jährlich Bericht.

2. Es wird vom Senat eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt. Ihr gehören an
 - drei Professoren
 - ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes
 - der Ombudsmann und sein Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme
 - soweit Studierende oder VT-Mitarbeiter von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind, bestellt der Senat aus seinen Reihen einen Vertreter
 - ein vom Rektorat benannter Vertreter mit juristisch beratender Stimme

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

Vorprüfung

1. Im Fall eines konkreten Verdachts für wissenschaftliches Fehlverhalten soll unverzüglich der Ombudsman oder ein Mitglied der Kommission informiert werden. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
2. Erlangt der Ombudsman oder ein Mitglied der Kommission Kenntnis von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, prüft er die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und in Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend konkret, so übermittelt er die Anschuldigungen unter Wahrung der Vertraulichkeit des Informierenden der Kommission.
3. Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmans oder eines ihrer Mitglieder tätig. Sie wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden und setzt den Ombudsman davon in Kenntnis.
4. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Wissenschaftler (Betroffenen) wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass ihm dabei die Person des Informierenden bekannt gemacht wird. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen oder hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt sechs Wochen.
5. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Das Vorprüfungsverfahren ist zu beenden, wenn der Verdacht sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, so sind der Betroffene und der Informierende unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen.
6. Ist der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat er innerhalb von vier Wochen das Recht, eine erneute Prüfung der Entscheidung durch die Kommission zu veranlassen.

Förmliche Untersuchung

1. Der Vorsitzende der Kommission teilt die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens der Hochschulleitung mit.
2. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch auch mündlich anzuhören. So-

weit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Beistandes. Soweit der Betroffene zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person des Informierenden benötigt, ist ihm der Name mitzuteilen. Es gelten die Verfahrensgrundsätze der Strafprozessordnung einschließlich der Vorschriften über die Befangenheit entsprechend.

4. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch im Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
5. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen die Entscheidung der Kommission gibt es keine Rechtsmittel.
7. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

Weiteres Verfahren

1. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätsleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens.
2. Je nach Sachverhalt werden akademische, arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst.

Karlsruhe, den 21. Dezember 2001

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
(Rektor)*